

Freiburg, 23. Januar 2024
Ge/ko-HP

Streit um das Stuttgarter Fernwärmenetz

Der BGH hat mit Urteil vom 05.12.2023, KZR 101/20, entschieden, dass die Stadt Stuttgart nach dem Ende des Gestattungsvertrages nicht (automatisch) Eigentümerin am Fernwärmenetz wird. Der BGH hat zugleich auch entschieden, dass die EnBW gegenüber der Stadt Stuttgart keinen Anspruch hat, ihr neue Gestattungsrechte für die Fernwärmeleitungen einzuräumen.

Sachverhalt

Die Stadt Stuttgart machte das Ende des Konzessionsvertrages am 31.12.2013 bekannt. Der Vertrag enthielt keine Endschaftsregelungen, sodass das Schicksal der Versorgungsanlagen offen war. Auf die Bekanntmachung hin gab es verschiedene Interessenbekundungen.

Im Juli 2013 beschloss der Gemeinderat der Stadt, das Verfahren auszusetzen, die Stadt solle das Eigentum am Fernwärmenetz und dessen Betrieb selbst übernehmen. Die Stadt forderte von der EnBW die Übertragung des Eigentums an den Anlagen der Fernwärmerversorgungsnetzes.

Das Landgericht Stuttgart hat die Klage auf Übereignung des Fernwärmenetzes abgewiesen, auch den hilfsweise gestellten Antrag auf Entfernung der Fernwärmeversorgungsanlagen. Auf die Widerklage der EnBW hin wurde die Stadt verpflichtet, der EnBW ein Angebot auf Abschluss eines neuen Gestattungsvertrages zu unterbreiten.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat als Berufungsinstanz das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert, die EnBW wurde verurteilt, den Störungszustand zu beseitigen, der durch das Vorhandensein der Fernwärmeversorgungsanlagen besteht. Die Übertragung des Eigentums wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe des BGH

De BGH hat zunächst festgestellt, dass die Stadt kein Eigentum an den Fernwärmeversorgungsanlagen erlangt hat, das Gesetz kenne keinen automatischen Eigentumsübergang nach Vertragsende.

Der BGH hat weiter entschieden, dass der Stadt auch kein Übereignungsanspruch aus einer ergänzenden Auslegung des Gestattungsvertrages zustehe, wobei der BGH besonders betont hat, dass ein solcher Anspruch nicht bestehe, solange ein wettbewerbliches Auswahlverfahren vorliege, die Stadt habe das Verfahren lediglich ausgesetzt, nicht aufgehoben. Wegen des Wettbewerbsverfahrens bestehe die Möglichkeit, dass EnBW oder ein anderes Unternehmen das Fernwärmenetz betreiben könne. Bei dieser Situation sei ein berechtigtes Interesse der Stadt, Eigentümerin der Fernwärmeversorgungsanlagen zu werden, nicht festzustellen. Wegen des nicht beendeten wettbewerblichen Verfahrens könne die Stadt von der EnBW auch nicht verlangen, die Anlagen zu entfernen, wobei dies damit begründet worden ist, dass nachvertragliche Rücksichtnahmepflichten bestünden und Umstände auf der Grundlage von Treu und Glauben. Der BGH hat dazu betont, dass insbesondere nicht ausgeschlossen werden könne, dass EnBW auch weiterhin in der Zukunft Netzbetreiber sein könne, da das wettbewerbliche Verfahren nicht abgeschlossen sei.

Der BGH hat auch entschieden, dass EnBW keinen Anspruch auf langfristige Einräumung von Wegenutzungsrechten zum Weiterbetrieb der Anlagen habe. Davon könne nur dann ausgegangen werden, wenn die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sämtlichen Interessenten den Bau paralleler Netzinfrastrukturen erlauben würde, davon könne jedoch nicht ausgegangen werden. Der BGH stellt fest, dass es der Stadt nicht verwehrt werden könne, Wegenutzungsrechte zeitlich begrenzt zu vergeben und einen Wettbewerb um das Netz zu organisieren.

Die Stadt wird nun entscheiden müssen, nachdem sie den Anspruch auf Übereignung des Eigentums an den Fernwärmeversorgungsanlagen nicht umsetzen konnte, wie sie das begonnene wettbewerbliche Verfahren fortführt.

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt